



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. Dezember 2013
(OR. en, fr)**

**17080/13
ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0384 (NLE)**

TDC 27

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 16137/13 TDC 18 + ADD 1

Betr.: Annahme einer Verordnung des Rates zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011

TOP 26: Verordnung des Rates zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011

Erklärung Frankreichs für das Ratsprotokoll

Frankreich unterstützt die Annahme der Verordnung des Rates zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, die ab 1. Januar 2014 anwendbar ist.

Mit derartigen Maßnahmen wird das allgemeine Ziel verfolgt, zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Union und zur Erhaltung oder Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen.

Für einige besonders von den Folgen der Wirtschaftskrise betroffene Branchen sind derartige Vorkehrungen für die Fortführung ihrer Tätigkeiten mitunter unabdingbar.

Dies gilt für die französische Sperrholzbranche, die bis Ende 2013 aus dem allgemeinen Präferenzsystem (APS) Nutzen ziehen konnte, unter das auch Gabun, ein Ausfuhrland von Okoumé-Holz, fiel.

Durch die Anhebung des Zollsatzes um 6 % besteht die Gefahr, dass das wirtschaftliche Gleichgewicht der betroffenen Unternehmen, die für Tausende von Arbeitsplätzen stehen, schwer beeinträchtigt wird.

Um diesen Unternehmen die Fortführung ihrer Erzeugung zu ermöglichen, wird Frankreich beantragen, dass in die nächste Ratsverordnung, die ab 1. Juli 2014 anwendbar sein wird, eine rückwirkend ab 1. Januar 2014 geltende Aussetzung aufgenommen wird.

Die Konsultationen, die Frankreich zu diesem Fragenkomplex geführt hat, bestätigen, dass eine solche Aussetzung sehr wohl einem Interesse der Union und den Bedürfnissen der Industrie entspricht und ihre Aufnahme in den Verordnungsentwurf keine negativen Auswirkungen auf die anderen Mitgliedstaaten hätte.
